

Kundmachung des Fachverbandes der Bestattung vom 30. Jänner 2004  
(gemäß § 22a GewO 1994)

**Verordnung des Fachverbandes der Bestattung über die Prüfung für das Gewerbe Bestattung;  
(Bestattungs-Prüfungsordnung)**

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

**Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung**

§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Bestattung (§ 94, Z 6 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Prüfung für das reglementierte Gewerbe Bestattung besteht aus 4 Modulen.

**Modul 1: Fachlich schriftliche Prüfung**

§ 3. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf einem höheren fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer gestellt werden, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus folgenden Fachbereichen einzubeziehen:

a) Fachkunde

Insbesondere die erste Kontaktaufnahme, die Beratung der Hinterbliebenen, die Aufnahme eines Todesfalles, die Besorgung der erforderlichen Formalitäten einschließlich der Behördenwege und die Bearbeitung eines eine Überführung (Totenabholung / -transport) beinhaltenden Bestattungsfalles einschließlich Führung des Schriftverkehrs sowie die Textierung von Trauerdrucksorten.

b) Organisation

Insbesondere das Überführen und Aufbahnen, die Durchführung der Trauerfeier, Verabschiedung oder Beisetzung, die einschlägigen Vorschriften der Glaubensgemeinschaften und die Bestattungsriten

c) Grundzüge der Thanatopraxie

d) Fachkalkulation

Insbesondere die Kalkulation des Verkaufspreises von Handelswaren, Dienstleistungen und die Beistellung von Bestattungsgegenständen und –einrichtungen; die Berechnung von Exhumierungen.

e) Fachpsychologie

Insbesondere die Hilfestellung bei der Trauerbewältigung und die Beantwortung einer vorgegebenen Kundenanfrage.

f) Rechtskunde und Fachjudikatur:

Insbesondere die Stellungnahme zu einem vorgegebenen sanitätspolizeilichen Thema unter Berücksichtigung der nationalen und internationalen Bestimmungen, die Durchführung von Exhumierungen, die Verordnung über Standesregeln für Bestatter.

(3) Die schriftliche Prüfung ist ein einheitlicher Gegenstand und hat mindestens 4 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 6 Stunden zu beenden.

(4) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

## **Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung**

§ 4. (1) Das Modul 2 hat Aufgaben zu den folgenden Gegenständen zu enthalten:

1. Fach- und Wirtschaftskunde (Betriebliche Abläufe)
  - a) Gesprächsführung mit den Hinterbliebenen unter besonderer Berücksichtigung psychologischer Gesichtspunkte
  - b) Protokollarische Fragen bei Begräbnissen
  - c) Die Kalkulation des Verkaufspreises von Handelswaren, Dienstleistungen und Beistellung von Bestattungsgegenständen und -einrichtungen
  - d) Die Berechnung von Exhumierungen
  - e) Das Inkasso und die Verrechnung von Sterbegeld- und Versicherungsansprüchen
  - f) Materialkunde (Särge, Urnen, Einbettungen, ...)
  - g) Im Bestattungswesen relevante Steuerfragen
2. Rechtskunde (Rechtliche Bestimmungen)
  - a) Einschlägiges Gewerberecht einschließlich der Organisation der Kammern der gewerblichen Wirtschaft und Standesregeln für Bestatter
  - b) Landesrechtliche Vorschriften auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens unter Berücksichtigung der in den einzelnen Ländern bestehenden Unterschiede
  - c) Internationale Bestimmungen und zwischenstaatliche Regelungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens
  - d) Vorschriften der sanitätspolizeilichen und gerichtlichen Totenbeschau
  - e) Krankenanstaltenwesen (insbesondere Krankenanstaltenorganisation und Organentnahme)
  - f) Personenstandswesen
  - g) Grundbegriffe des Erbrechtes und des Verlassenschaftsverfahrens
  - h) Einschlägige Vorschriften der Glaubensgemeinschaften
  - i) Umweltschutzrecht
3. Hygiene
  - a) Maßnahmen der Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen
  - b) Ansteckende und anzeigepflichtige Krankheiten
  - c) Arbeitnehmerschutz
  - d) Grundzüge der Thanatopraxie

(2) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer gestellt werden, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat außer in begründeten Ausnahmefällen mindestens 45 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

(3) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Die Prüfungskommission entscheidet, ob zwei Prüfungskandidaten gleichzeitig geprüft werden.

## **Modul 3: Fachlich praktische Prüfung**

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der fachlich praktischen Prüfung hat so zu erfolgen, dass die Anforderungen, die an einen Unternehmer gestellt werden, nachgewiesen werden können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich notwendigen Kenntnisse über folgende Fachgebiete einzubeziehen:

- a) Sargherrichten und Versargung
- b) Hygienische Totenversorgung (Reinigen, Ankleiden, Einsargen)
- c) Grundzüge der Thanatopraxie

(3) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 45 Minuten beenden kann. Das Modul 3 darf maximal 1,5 Stunden dauern.

(4) Während der Arbeitszeit haben zwei Kommissionsmitglieder anwesend zu sein. Die Prüfungskommission entscheidet, ob zwei Prüfungskandidaten gleichzeitig geprüft werden.

## **Modul 4: Unternehmerprüfung**

§ 6. (1) Das Modul 4 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

### **Bewertung**

§ 7. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 35/1997, das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet und die übrigen Gegenstände mit der Note „Gut“ bewertet wurden.

### **Wiederholung**

§ 8. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

### **Zusätzliche Prüfer gemäß § 352a Abs. 2 Z 1**

§ 9. Zur Prüfungskommission gemäß § 351 Abs. 2 ist ein von der Landessanitätsdirektion zu bestellender Arzt als weiterer Prüfer beizuziehen.

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.2.2004 in Kraft.

(2) Die Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. Nr. 236/1994 tritt gemäß § 375 Z 74 GewO mit Ablauf des 31.1.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die zu einer Prüfung gemäß der in Abs. 2 genannten Verordnung antraten diese aber nicht zur Gänze abgelegt oder bestanden haben, dürfen zu den nicht abgelegten oder nicht bestandenen Gegenständen noch bis spätestens 6 Monate nach dem Außer-Kraft-Treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach deren Bestimmungen antreten. Wahlweise dürfen diese Personen die Gegenstände aber auch nach der geltenden Prüfungsordnung ablegen. In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der geltenden Prüfungsordnung abzulegen sind.

Eduard Schreiner  
Obmann des Fachverbandes

Mag. Jakob Wild  
Geschäftsführer